

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 3/2017



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Magdeburg, am 28. Juli 2017

## Inhalt

1. Termine ..... - 1 -
2. Beschränkungen von Düngung und chemischem Pflanzenschutz bei ÖVF-Zwischenfrüchten ..... - 2 -
3. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen ..... - 2 -
4. Modifikationsantrag, Erfordernis der elektronischen Einreichung ..... - 3 -
5. Antragsverfahren „Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte“ gestartet .... - 3 -
6. Cross Compliance: Neue Düngeregelungen in Kraft getreten ..... - 4 -

## 1. Termine

### 1. August

Zeitpunkt, ab dem auf brachliegenden Flächen, die als ökologische Vorrangflächen angegeben wurden, aber im nächsten Jahr wieder für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden sollen, die Aussaat bzw. Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden kann, wenn diese frühestens im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.

Die gleiche Regelung gilt auch für Pufferstreifen an Gewässern, für Feldränder sowie für Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden.

### 15. August

Ende des Zeitraums, in dem großkörnige Leguminosen (= Ackerbohnen, Erbsen, Gartenbohnen, Linsen, Lupinen und Sojabohnen), die als ökologische Vorrangflächen angemeldet worden sind, auf der Fläche vorhanden sein müssen. Tritt die Erntereife der Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn dem örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten anzeigt.

### 31. August

Ende des Zeitraums, in dem kleinkörnige Leguminosen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet worden sind, auf der Fläche vorhanden sein müssen.

## **nach der Ernte von Leguminosen**

Zur Vermeidung von Stickstoffausträgen muss nach der Ernte der Leguminosen eine Winterung (Winterkultur oder Winterzwischenfrucht) angebaut werden.

### **1. Oktober**

Ende des Zeitraums für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als ökologische Vorrangflächen mit Zwischenfruchtanbau angemeldet wurden. Diese Frist gilt nicht für Grasuntermäsaaten, die in eine Hauptkultur ausgesät werden.

### **2. Oktober**

Spätester Termin im Jahr 2017 für die Einreichung von Änderungsanträgen zur Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen). Anm.: Der hierfür normalerweise geltende Termin 1. Oktober fällt dieses Jahr auf einen Sonntag.

---

## **2. Beschränkungen von Düngung und chemischem Pflanzenschutz bei ÖVF-Zwischenfrüchten**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen im Düngerecht sowie der anstehenden Düngemaßnahmen nach der Ernte der Vorfrucht wird darauf hingewiesen, dass bei einem beabsichtigten Zwischenfruchtanbau als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden dürfen (Rechtsgrundlage: § 18 Absatz 3 Nummer 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz).

Der Einsatz reiner organischer Stickstoffdüngemittel ist danach zunächst erlaubt. Dabei ist aber zu beachten, dass das Verbot des Einsatzes von Klärschlamm den Einsatz von organischen Stickstoffdüngemitteln dennoch einschränkt. Das Verbot des Einsatzes von Klärschlamm schließt Komposte, die als Mischungskomponente Klärschlamm enthalten, mit ein. Insofern ist der Einsatz von Mischkomposten, denen Klärschlamm beigemischt wurde (z.B. Klärschlammkompost), nach dem Beihilferecht verboten – nicht jedoch nach dem Düngerecht. Im Falle der Nichtbeachtung liegt ein Greening-Verstoß vor.

---

## **3. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen**

Den Berichten, wonach die EU-Kommission vorsieht, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ökologischen Vorrangflächen neu zu regeln, folgte nun der Erlass der entsprechenden Verordnungsänderung.

Danach ist ab dem 1. Januar 2018 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf brachliegenden Flächen, auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke sowie auf Flächen, auf denen stickstoffbindende Pflanzen angebaut wurden, verboten. Auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die durch die Untersaat von Gras oder Leguminosen unter die Hauptkultur angelegt wurden, gilt das Verbot vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens acht Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur.

Rechtsgrundlage: Artikel 1 Abs. e.) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/1155 zur Änderung von Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 (veröffentlicht im ABl. L 167/1 vom 30.6.2017, S. 1)

---

#### **4. Modifikationsantrag, Erfordernis der elektronischen Einreichung**

Gemäß Art. 14 Abs.4 VO (EU) 809/2014 in Verbindung mit § 11a Abs. 3 der InVeKoSV können im Sammelantrag angegebene, sogenannte nicht stabile Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) durch den Antragsteller nach dem Antragstermin bis zum 1. Oktober, wie bereits im Vorjahr eingeführt, modifiziert werden. Neu gegenüber dem Vorjahr ist jedoch, dass im Zusammenhang mit der weiteren Ausgestaltung der Einführung des geografischen Beihilfeantragsformulars zusätzlich zu dem Antragsformular „Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse (§ 11a InVeKoSV) der Geografische Flächennachweis (GFN) diesbezüglich zu aktualisieren bzw. zu korrigieren ist und erneut in elektronischer Form einzureichen ist. Das Antragsformular „Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse (§ 11a InVeKoSV)“ ist als ausdrucksfähiges und dann auszufüllendes statisches pdf-Formular in der Antragssoftware enthalten. Es ist aber auch ausreichend, bei den einzutragenden Änderungen der ÖVF im pdf-Formular auf den aktualisierten GFN zu verweisen. Beide Dokumente, Antragsformular und GFN, müssen fristgerecht beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten eingehen. Für den GFN ist der Eingang des obligatorischen, gültig unterschriebenen Datenträgerbegleitscheines maßgeblich.

---

#### **5. Antragsverfahren „Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte“ gestartet**

Am 30. Juni 2017 wurde das Antragsverfahren für die Gewährung von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte (Richtlinie Junglandwirteförderung; FP6801) eröffnet.

Mit der Förderung soll Junglandwirten die Erstniederlassung und die erstmalige Aufnahme einer selbstständigen, eigenverantwortlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit erleichtert werden. Innerhalb von 24 Monaten nach der Existenzgründung ist eine Antragstellung in diesem Programm möglich. Die Förderung beträgt bis zu 70.000 € für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Anträge können bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gestellt werden.

Alle Unterlagen finden sich auch auf [www.elaisa-sachen-anhalt.de](http://www.elaisa-sachen-anhalt.de) (FP 6801).

---

## **6. Cross Compliance: Neue Düngeregelungen in Kraft getreten**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat in einer Pressemitteilung vom 25. Juli 2017 ([www.bmel.de/Duengung-Cross-Compliance](http://www.bmel.de/Duengung-Cross-Compliance)) darauf hingewiesen, dass die Düngeverordnung (DüV) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) neu gefasst wurden. Damit sind zahlreiche Änderungen für die Landwirtschaft verbunden sowie Auswirkungen auf die Cross Compliance-Vorschriften im Jahr 2017.

Die neue DüV ist zum 2. Juni 2017 in Kraft getreten; bei der AwSV wird dies am 1. August 2017 der Fall sein. Beide Verordnungen dienen unter anderem der Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie. Die Regelungen zur Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie werden bei den entsprechenden Cross Compliance-Kontrollen überprüft.

Die Änderungen, die bereits 2017 im Rahmen von Cross Compliance zu beachten sind, betreffen die nachfolgend genannten Punkte:

- die nunmehr geforderten Aufzeichnungen zur Düngedarfsermittlung für die jeweilige Kultur,
- die erweiterten Verpflichtungen, den Nährstoffgehalt der Düngemittel vor der Aufbringung zu ermitteln und aufzuzeichnen,
- die verschärften Regelungen zu den Sperrzeiten,
- die erweiterten Abstandsregelungen zu oberirdischen Gewässern,
- die verschärften Regelungen zur Düngung auf gefrorenem Boden,
- die Einbeziehung der Gärrückstände in die 170 kg-Obergrenze für organische und organisch-mineralische Düngemittel und
- die bundeseinheitliche Regelung der Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger, Gärrückstände, Festmist und Kompost.

In der Informationsbroschüre „Cross Compliance“ werden die Landwirte im Rahmen der EU-Agrarförderung zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils über die bei Cross Compliance relevanten Verpflichtungen informiert. Bei Versendung der Informationsbroschüre 2017 konnten die sich aus den beiden Verordnungen ergebenden Änderungen noch nicht berücksichtigt werden. Die noch für dieses Jahr zu beachtenden Änderungen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst worden.

<b>DüV 2006 (bisherige Regelung)</b>	<b>DüV 2017 (neue Regelung)</b>
<b>Düngebedarfsermittlung</b>	
<p>Ermittlung des Düngebedarfs, aber keine Verpflichtung zur detaillierten Aufzeichnung</p>	<p>Eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff (N) ist vorgeschrieben vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen zu einer Kultur (mehr als 50 kg N pro Hektar und Jahr). Die Bedarfsermittlung ist gemäß Anlage 4 DüV Tabelle 1 bzw. Tabelle 8 zu erstellen und gemäß § 10 DüV aufzuzeichnen. Zu beachten sind dabei ertrags- und kulturspezifische N-Bedarfswerte (Sollwerte) und Vorgaben für Zu- und Abschläge.</p> <p>Für Düngemaßnahmen, die noch im Jahr 2017 erfolgen sollen, ergibt sich daraus folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Düngebedarfsermittlung ist erforderlich bei einem nach dem 2. Juni 2017 stattfindenden Anbau von Zweitkulturen, deren Ernte im Jahr 2017 vorgesehen ist, sowie beim Anbau von Gemüsekulturen und Erdbeeren (§ 4 i.V.m. Anlage 4 DüV).</li> <li>• Bei Grünland muss im Kalenderjahr 2017 keine Düngebedarfsermittlung aufgezeichnet werden.</li> <li>• Sofern eine Düngung im Herbst 2017 auf nicht vom ersten Aufzählungspunkt erfasstem Ackerland zulässig ist und durchgeführt wird, ist der Düngebedarf vor der Aufbringung in einem vereinfachten Verfahren nach Vorgabe der Länder zu ermitteln und zu dokumentieren.</li> </ul>

	<p>Eine ausführliche Ermittlung des Düngedarfs nach Anlage 4 Tabelle 1 bzw. Tabelle 8 der DüV ist nicht erforderlich.</p> <p>Die nach Kulturarten differenzierten Sperrzeiten sind zu beachten (siehe unten).</p>
<b>Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung</b>	
	<p>Vor jedem Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln nach dem 2. 6. 2017 müssen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bekannt sein und aufgezeichnet werden (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 DüV).</p>
<b>Sperrzeiten</b> (siehe auch Anlage)	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufbringungsverbot Ackerland – 1.11. bis 31.1.</li><li>• Aufbringungsverbot Grünland – 15.11. bis 31.1.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufbringungsverbot auf Ackerland – ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31.01.</li><li>• Aufbringungsverbot auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15.05. – in der Zeit vom 01.11. bis zum Ablauf des 31.01.</li><li>• Aufbringungsverbot für Kompost und Festmist – vom 15.12. bis zum Ablauf des 15. 01.</li></ul> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Düngung bis zum 01.10. möglich bei Winterraps, Zwischenfrucht und Feldfutter (bei Aussaat bis zum 15.09), bei Wintergerste nach Getreide (bei Aussaat bis zum 01.10.).</li><li>• Düngung bis zum 01.12 möglich beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Beerenobstkulturen (§ 6 Abs. 8 und 9 DüV).</li></ul> <p>(siehe auch Übersicht zu den Sperrzeiten in der Anlage zu diesem Informationsschreiben)</p>

<b>Abstände zu oberirdischen Gewässern</b>	
3 m Abstand zu oberirdischen Gewässern: Düngung nur, wenn kein Eintrag in Gewässer	Innerhalb 1 m ab Böschungsoberkante absolutes Aufbringungsverbot. Je nach Aufbringungstechnik von 1 m bis 4 m und Düngung nur, wenn kein Eintrag in Gewässer. (§ 5 Abs. 2 DüV)
<b>Abstände zu oberirdischen Gewässern bei stark geneigten Flächen</b> (durchschnittlich mindestens 10% Gefälle innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante)	
3 m zur Böschungsoberkante absolutes Aufbringungsverbot Weitere Anforderungen bei Abständen zwischen 3 m bis 10 m Gewässerabstand bzw. 10 m bis 20 m Gewässerabstand	Bis 5 m zur Böschungsoberkante absolutes Aufbringungsverbot. 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante: <ul style="list-style-type: none"><li>• Auf unbestellten Ackerflächen sofortige Einarbeitung</li><li>• Auf bestellten Ackerflächen<ul style="list-style-type: none"><li>○ auf Reihenkulturen (Reihenabstand mind. 45 cm) nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung,</li><li>○ auf sonstigen Flächenkulturen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</li><li>○ nur nach Mulch- oder Direktsaat. (§ 5 Abs. 3 DüV)</li></ul></li></ul>
<b>Aufnahmefähigkeit des Bodens</b>	
Aufbringungsverbot auf gefrorenem und im Tagesverlauf oberflächlich nicht auftauendem Boden.	Aufbringungsverbot auf gefrorenem Boden, jedoch ist es erlaubt, bis zu 60 kg/ha Gesamt-N aufzubringen, wenn der Boden tagsüber aufnahmefähig wird, keine Abschwemmgefahr besteht, der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt und anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde. Verbot der Aufbringung auf wassergesättigtem und schneebedecktem Boden gilt weiterhin, jedoch bei Schnee nunmehr generell, unabhängig von der Schneehöhe. (§ 5 Abs. 1 DüV).

<b>Nährstoffvergleich</b>	
	Bleibt für 2017 (vorzulegen bis 31. 03. 2018) noch wie bisher.
<b>Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel – erst für das Jahr 2018</b>	
N-Obergrenze wird nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft berechnet.	<p>Neue Düngeverordnung: Obergrenze gilt für alle aufgebrauchten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel (einschließlich Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft). Entscheidend ist hier das vom Betrieb gewählte Düngejahr (Kalender- oder Wirtschaftsjahr).</p> <p>Kalenderjahr: Für das Jahr 2017 bleibt es bei der bisherigen Regelung, d.h. es sind nur die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu berücksichtigen, ab dem 1. Januar 2018 dann alle wie oben beschrieben.</p> <p>Wirtschaftsjahr: Das Wirtschaftsjahr beginnt mit dem 1. Juli eines Jahres, insofern gilt die neue Regelung (Berücksichtigung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel) sofort.</p> <p>(§ 6 Abs. 4, § 8 i.V.m. Anlagen 5 und 6 DüV)</p>
<b>Fassungsvermögen und Lagerdauer</b>	
Bislang landesrechtliche Regelungen maßgeblich.	<p>Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die für den Zeitraum der einzuhaltenden Sperrzeiten erforderlich ist. (§ 12 Abs. 1 DüV).</p> <p>Mindestens 6 Monate für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände und mindestens 1 Monat für Festmist u. Kompost.</p> <p>(§ 12 Abs. 2 DüV i.V.m. § 6 Abs. 8).</p>



<b>Bisherige Regelung</b>	<b>AwSV 2017 (neue Regelung)</b>
<b>Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)</b>	
Bislang landesrechtliche Regelungen maßgeblich	Die bisherigen Anforderungen an JGS-Anlagen wie Dichtigkeit und Standsicherheit gelten entsprechend auch für Behälter für flüssige Gärrückstände. Die Anforderungen an Festmist- und Siliergutlagerstätten, wie seitliche Einfassung, gelten entsprechend für Lagerstätten für feste Gärrückstände

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Tabelle unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Sachstands lediglich eine Orientierung gibt und nicht eine intensive Auseinandersetzung mit den neuen Vorgaben der DüV und der AwSV ersetzt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde oder Beratungsstelle und ziehen Sie Veröffentlichungen der Fachpresse zu Rate. Alle übrigen in der Informationsbroschüre 2017 zu Cross Compliance aufgeführten Vorgaben sind weiterhin zu beachten.

Bitte beachten Sie in Bezug auf die Umsetzung der aktuellen Vorgaben der Düngeverordnung im Land Sachsen-Anhalt auch unbedingt die fortlaufend aktualisierten Fachinformationen der LLG auf der entsprechenden Internetseite unter **[www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)**. Dort ist auf der Startseite ein Link „**Informationen zur Düngeverordnung**“ mit weiterführenden Informationen eingestellt.

## Anlage: Übersicht über die Sperrzeiten

Sperrzeiten	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun
<b>Ackerland</b> (Getreide, Raps, Zuckerrüben, Kartoffel etc.)*												
mit: Winterraps**												
Zwischenfrucht**												
Feldfutter**												
Wintergerste nach Getreide***												
Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau												
<b>Grünland</b>												
Festmist												
Kompost												
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst												

\* gilt ab Ernte der letzten Hauptfrucht; im Falle des Anbaus von Zweitkulturen auf Ackerland ab 01.10.

\*\* bei Aussaat vor dem 15.09

\*\*\* bei Aussaat vor dem 01.10.